

# Allgemeine Veranstaltungsbedingungen (AVB)

Lehmannshof, Stand 01.08.2021

## INHALT

- § 1 GELTUNGSBEREICH
- § 2 RESERVIERUNGEN, VERTRAGSABSCHLUSS, VERTRAGSERGÄNZUNGEN
- § 3 VERTRAGSGEGENSTAND
- § 4 ÜBERGABE, PFLEGLICHE BEHANDLUNG, RÜCKGABE
- § 5 TARIFORDNUNG, ENTGELTE, ZAHLUNGEN
- § 6 FUNKNETZEW-LAN
- § 7 HAFTUNG DES VERANSTALTERS, VERSICHERUNG
- § 8 HAFTUNG DES BETREIBERS
- § 9 STORNIERUNG, RÜCKTRITT, AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG
- § 10 HÖHERE GEWALT
- § 11 AUFRECHNUNGS- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE, ABTRETUNG
- § 12 GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL

## PRÄAMBEL

### Nutzungsmöglichkeiten:

Der Lehmannshof steht allen Waltröperinnen und Waltröpern als Jugend- und Bürgereinrichtung zur Verfügung. Bei der Vergabe von Räumlichkeiten werden vorrangig Veranstaltungen berücksichtigt, die der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit dienen. Die Räumlichkeiten können für Einzelveranstaltungen, aber auch für Dauernutzungen bzw. regelmäßige Veranstaltungen z.B. 1-mal wöchentlich genutzt werden. Dauernutzungen bzw. regelmäßige Veranstaltungen an den Wochenenden (Fr.-So.) können jedoch nicht berücksichtigt werden. Veranstaltungen der Stadt Waltrup haben grundsätzlich Vorrang vor anderen Veranstaltungen.

Die Räume des Lehmannshofs stehen den Nutzer\*innen für Angebote und Veranstaltungen zur Verfügung, die sozialen, kulturellen, gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecken dienen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Räumlichkeiten auch für private Veranstaltungen wie Familienfeiern, Geburtstage, Jubiläen, etc. zu nutzen.

Das Kinder- und Jugendbüro der Stadt Waltrup behält sich ausdrücklich vor, Veranstaltungen, die nach Art, Umfang, Größe oder Ausrichtungen den Zielen, den Nutzungsmöglichkeiten oder den Kapazitäten der Einrichtungen widersprechen, zu untersagen.

## § 1 GELTUNGSBEREICH

**1.1** Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) gelten für die Überlassung von Räumen, Sälen und Flächen, für die Erbringung veranstaltungsbegleitender Dienstleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen im Lehmannshof. Die Ausfertigung und der Abschluss von Verträgen erfolgt durch die Stadt Waltrup, Münsterstraße 1, 45731 Waltrup, vertreten durch den/die jeweilige/n Bürgermeister\*in (nachfolgend auch Betreiber genannt).

**1.2** Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner (nachfolgend Veranstalter genannt) gelten nicht, wenn der Betreiber sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden von den vorliegenden AVB abweichende Vereinbarungen im Vertrag getroffen, haben solche Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser AVB.

## **§ 2 RESERVIERUNGEN, VERTRAGSABSCHLUSS, VERTRAGSERGÄNZUNGEN**

**2.1** Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin, halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie werden nur zeitlich befristet vergeben und sind im Hinblick auf den späteren Vertragsabschluss unverbindlich. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-)Frist. Ein Anspruch auf Verlängerung einer ablaufenden Option besteht nicht. Reservierungen und Veranstaltungsoptionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Regelung getroffen ist.

**2.2** Der Abschluss von Nutzungsverträgen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform mit Unterschrift beider Vertragsparteien.

**2.3** Übersendet die Stadt Waltrop noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an den Nutzer, kommt der Vertrag erst zustande, wenn der Veranstalter zwei Exemplare unterschreibt, sie innerhalb des im Vertrag angegebenen Rücksendezeitraums an die Stadt Waltrop sendet und eine gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält.

**2.4** Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Textformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündliche Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich in Textform zu bestätigen.

## **§ 3 Vertragsgegenstand**

**3.1** Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben, Eingangsbereiche erhält der Veranstalter ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Veranstalter hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch Dritte zu dulden. Finden in der Veranstaltungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstalter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird.

**3.2** Die in der Veranstaltungsstätte enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Werkstattbereiche und Technik- und Lagerräume sowie Büroräume sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem Veranstalter nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle Wand- und Gebäudeflächen sowie für Fenster, Decken und Wandflächen außerhalb der Versammlungsstätte, insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche.

**3.3** Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners sowie jede Art der „Drittüberlassung“ (z. B. entgeltliche oder unentgeltliche Untervermietung) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Betreibers. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen des Betreibers insbesondere im Hinblick bereits bestehender oder geplanter Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

## **§ 4 ÜBERGABE, PFLEGLICHE BEHANDLUNG, RÜCKGABE**

**4.1** Vor und nach jeder Nutzung, in der Regel mit Beginn des Aufbaus, wird eine gemeinsame Begehung, bei welcher der Zustand und eventuelle Mängel o d e r Beschädigungen festzuhalten sind, durchgeführt. Stellt der Veranstalter zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursachen er oder seine Besucher\*innen einen Schaden, ist der Veranstalter zur unverzüglichen Anzeige gegenüber dem Betreiber verpflichtet. Dem Veranstalter wird empfohlen erkennbare Vorschäden zu fotografieren und diese dem Betreiber elektronisch möglichst vor der Veranstaltung anzuzeigen und zu übermitteln.

**4.2** Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Bereiche der Veranstaltungsstätte inklusive der darin und darauf befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Alle Arten von Schäden sind unverzüglich dem Betreiber anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung hat der Veranstalter die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.

### **4.3 ELEKTRISCHE INSTALLATIONEN, WASSERANSCHLUSS**

Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz sind nur in bestimmten Bereichen verfügbar und dürfen aus Sicherheitsgründen nur durch den Betreiber oder durch von ihm beauftragtes qualifiziertes Fachpersonal vorgenommen werden. Die Kosten für den jeweiligen Anschluss hat der Veranstalter gegenüber dem Betreiber zu tragen. Die gesamten technischen Einrichtungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sämtliche leitenden Standkonstruktionen müssen kostenpflichtig an den Potentialausgleich angeschlossen werden. Elektrische Einrichtungen sind nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen. Insbesondere zu beachten sind VDE 0100, 0128 und ICE 60364-7-711.

### **4.4 WÄRMEERZEUGENDE UND -ENTWICKELNDE ELEKTRISCHE GERÄTE**

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Der Betrieb eines Grills ist unter der Remise (Vordach des Saals) nicht gestattet.

Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen, sind am Ende der täglichen Öffnungszeiten abzuschalten.

### **4.5 BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN, BRANDPASTEN, SPIRITUS UND MINERALÖLE, BENZIN, PETROLEUM**

Brennbare Flüssigkeiten und Brandpasten dürfen ohne Genehmigung des Betreibers weder verwendet noch gelagert werden. Die Verwendung von brennbaren Gasen und deren Verbrauch (z.B. Gasbrennern) jeder Art ist verboten. Spiritus und Mineralöle, Benzin, Petroleum usw. dürfen nicht zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken verwendet werden.

### **4.6 TEPPICHE, KLEBEBAND**

Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf die vorhandenen Böden hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches dürfen nur mit speziellem, rückstandsfrei entfernbarem Klebeband erfolgen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Böden dürfen nicht gestrichen werden. Reinigungskosten, die durch Verstöße gegen diese Bestimmungen entstehen, hat der Verursacher zu tragen.

### **4.7 DEKORATIONSMATERIALIEN**

Dekorationsmaterialien müssen nach DIN 4102 mindestens B1 bzw. nach EN 13501-1 mindestens Class B/C s1 d0 d.h. schwer entflammbar sein. Die Eigenschaft "schwer entflammbar" kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Vorlage eines Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann vom Betreiber verlangt werden.

### **4.8 EXPLOSIONSGEFÄHRLICHE STOFFE, MUNITION, GASE**

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen nicht verwendet oder ausgestellt werden. Die Verwendung brennbarer Gase ist ebenfalls verboten.

### **4.9 VERWENDUNG VON LUFTBALLONS, FLUGOBJEKTEN, DROHNEN**

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten (z.B. Drohnen) im Saal und im Freigelände muss durch den Veranstalter und durch den Betreiber genehmigt werden. Ein Betrieb von Drohnen bei gleichzeitiger Anwesenheit von Besucher\*innen ist grundsätzlich verboten. Der Betrieb entsprechender Flugobjekte darf zu keiner Zeit sicherheitstechnische Einrichtungen behindern oder beschädigen.

#### **4.10 KONFETTI**

Die Verwendung von Konfetti ist verboten

#### **4.11 BÄUME, PFLANZEN UND TIERE**

Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen (Entzündungsgefahr). Über Ausnahmen entscheidet der Betreiber in Abstimmung mit der Feuerwehr.

#### **4.12 SPRITZPISTOLEN, NITROLACKE**

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken sind verboten.

#### **4.13 LEERGUT, VERPACKUNGEN**

Die Lagerung von Leergut, Verpackungen und Packmittel gleich welcher Art ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich zu entfernen.

**4.14** Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Im Lehnemannshof verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Veranstalter in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu leisten. Bei besonderer Verschmutzung der Veranstaltungsstätte, die über das veranstaltungsbedingt übliche Maß hinausgeht, ist der Betreiber berechtigt, einen Reinigungszuschlag vom Veranstalter zu erheben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche im Fall von Beschädigungen oder verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

### **§ 5 NUTZUNGS- UND ENTGELDORDNUNG, ZAHLUNGEN**

**5.1** Die Entgelt- und Nutzungsordnung des Lehnemannshof weisen für unterschiedliche Zielgruppen Nutzungstarife aus. Sie wird dem Vertrag als Anlage beigelegt. Abhängig von den Angaben des Veranstalters zu der von ihm geplanten Veranstaltung erhält der Veranstalter bei Vertragsabschluss auf Grundlage der geltenden Entgeltordnung eine auf seine Veranstaltung abgestimmte Rechnung über die beauftragten Leistungen.

**5.2** Zur Sicherung seiner Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist der Betreiber berechtigt, vor der Veranstaltung Vorauszahlungen und angemessene Sicherheitsleistungen bis zur Höhe aller voraussichtlich anfallenden Entgelte zu verlangen.

**5.3.** Zur Absicherung von Haftungsansprüchen ist der Betreiber berechtigt, auch nach Vertragsschluss, zusätzlich eine Sicherheitsleistung (Kaution) wegen zu erwartender veranstaltungsbedingter Beschädigungen vor Durchführung der Veranstaltung vom Veranstalter zu verlangen.

### **§ 6 FUNKNETZE/ W-LAN**

**6.1** Der Veranstalter ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betreibers eigene Funknetzwerke, W-LAN-Netze aufzubauen bzw. W-LAN-Access-Points in Betrieb zu nehmen. Sollten diese Netze ohne Genehmigung in Betrieb gehen, können diese ohne Vorankündigung außer Betrieb genommen werden. Die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen auf Grund von Störungen bleibt vorbehalten.

**6.2** Veranstalter, die den Internetanschluss (LAN oder W-LAN) des Lehnemannshof nutzen oder ihren Besucher\*innen/Gästen zur Verfügung stellen, sind dafür verantwortlich, dass keine missbräuchliche Nutzung erfolgt, insbesondere durch die Verletzung von Urheberrechten, das Verbreiten oder Herunterladen von geschützten oder verbotenen Inhalten oder durch das Besuchen von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Wird der Betreiber für Verstöße des Nutzers, seiner Besucher\*innen/-gäste oder sonstiger „im Lager“ die Nutzung stehender Nutzer in Anspruch genommen, ist der Betreiber vom Nutzer gegenüber allen finanziellen Forderungen einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten freizustellen.

## **§ 7 HAFTUNG DES VERANSTALTERS, VERSICHERUNG**

**7.1** Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht im Lehnemannshof hinsichtlich aller von ihm eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.

**7.2** Der Veranstalter hat die Veranstaltungsstätte in dem Zustand an den Betreiber zurückzugeben, wie er sie vom Betreiber übernommen hat. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste und Besucher\*innen im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

**7.3** Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer\*innen oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

**7.4** Der Umfang der Haftung des Veranstalters umfasst neben Personenschäden und Schäden an der Veranstaltungsstätte und ihren Einrichtungen auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.

**7.5** Der Veranstalter stellt den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen frei, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von Teilnehmer\*innen oder Besucher\*innen zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden des Betreibers und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Verantwortung des Betreibers für den sicheren Zustand und Unterhalt der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt ebenfalls unberührt.

## **§ 8 HAFTUNG DES BETREIBERS**

**8.1** Die verschuldensunabhängige Haftung des Betreibers auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536 a Absatz 1, 1. Alternative BGB) der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit dem Betreiber bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

**8.2** Der Betreiber übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde. Auf Anforderung des Veranstalters kann ein nach § 34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung fremden Eigentums auf Kosten des Veranstalters beauftragt werden.

**8.3** Der Betreiber haftet auf Schadensersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Veranstalter auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Betreibers erleidet oder wenn der Betreiber ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung des Betreibers auf Schadensersatz ist mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

**8.4** Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch den Betreiber zu vertreten, haftet der Betreiber abweichend von Ziffer 12.3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadensersatzpflicht des Betreibers für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

**8.5** Die Haftungsbeschränkungen nach der vorstehenden Ziffern 12.3 und 12.4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen des Betreibers.

## **§ 9 STORNIERUNG, RÜCKTRITT, AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG**

**9.1** Führt der Veranstalter aus einem von Betreiber nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Veranstalter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs-/ oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach

- a) bis 28 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn 25 %,
- b) 27 bis 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn 50 %,
- c) danach 75 %,

der vereinbarten Entgelte. Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der genannten Fristen beim Betreiber eingegangen sein. Ist dem Betreiber ein höherer Schaden entstanden, so ist er berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Veranstalter ersetzt zu verlangen. Dem Veranstalter bleibt es unbenommen, nachzuweisen dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist oder der Aufwand niedriger ist als die geforderte Ausfallentschädigung. Des Weiteren hat der Veranstalter Dritten infolge der Veranstaltungsabsage entstehenden Kosten zu erstatten, die diese im Hinblick auf die geplante Veranstaltung aufgewendet haben.

**9.2** Gelingt es dem Betreiber die Veranstaltungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadensersatz gemäß Ziffer 14.1 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war und/oder nicht den gleichen Deckungsbeitrag erbringt.

**9.3** Der Betreiber ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen, etc.) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
- b) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- d) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne Zustimmung des Betreibers wesentlich geändert wird,
- e) der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass der die Veranstaltung durch eine „radikale, politische oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist.
- f) gegen gesetzliche Vorschriften, oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Veranstalter verstoßen wird,
- g) der Veranstalter seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit der Veranstaltung stehen - oder vertraglich übernommenen Mitteilungs- /Anzeige- und Zahlungspflichten gegenüber dem Betreiber oder gegenüber Behörden, Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA /GVL nicht nachkommt,
- h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Veranstalter oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

**9.4** Der Betreiber ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

**9.5** Macht der Betreiber von seinem Rücktrittsrecht aus einem der in Ziffer 13.1 a) bis h) genannten Gründe Gebrauch, behält er den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

## **§ 10 HÖHERE GEWALT**

**10.1** Die Verpflichtung des Veranstalters auf Zahlung der vereinbarten Entgelte entfällt mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen in Fällen von höherer Gewalt, die sich als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch äußerst vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis darstellen, soweit nachfolgend in Ziffer 15.2 und 15.3 nichts anders bestimmt ist.

**10.2** Das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer\*innen sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und sonstige Wetterereignisse mit Ausnahme von Hochwasser im Umfeld der Versammlungsstätte sind keine Fälle von „höherer Gewalt“ im Sinne der vorliegenden Veranstaltungsbedingungen.

**10.3** Die Absage oder der Abbruch einer Veranstaltung wegen Vorliegens höherer Gewalt im Fall der Androhung terroristischer Anschläge oder anderer ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien oder wegen des Auffindens sogenannter „verdächtiger Gegenstände“, die zu einem Abbruch oder der Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter oder auf Anordnung von Behörden führen können, liegt in der Risikosphäre des Veranstalters, da er durch die Inhalte der Veranstaltung, die Zusammensetzung des Teilnehmer- und Besucherkreises sowie durch die von ihm veranlasste Publizität der Veranstaltung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ereignisse oder Entscheidungen beeinflusst. Für den Fall der Absage einer Veranstaltung vor Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums finden insoweit die Vorschriften über den Rücktritt von der Veranstaltung gemäß § 14 der vorliegenden Vertragsbedingungen Anwendung.

Bei einem Abbruch der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung sind alle vereinbarten Entgelte abzüglich der zum Zeitpunkt der Absage noch nicht entstanden Kosten vom Veranstalter zu leisten.

## **§ 11 AUFRECHNUNGS- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTE**

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber dem Betreiber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Betreiber anerkannt sind.

## **§ 12 GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL**

**12.1** Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Waltrop. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**12.2** Sofern der Veranstalter Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Recklinghausen als Gerichtsstand vereinbart.

**12.3** Sollten einzelne Klauseln dieser AVB oder des Vertrags unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung findet die gesetzliche Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Anwendung.